



Maschinenfabrik Berthold Hermle AG

Gosheim

- ISIN DE0006052830/WKN 605283 -

Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktienurkunden gemäß § 73 AktG

Die Hauptversammlung unserer Gesellschaft hat am 8. Juli 1998 u.a. die Umstellung des Grundkapitals der Gesellschaft von Nennbetrags- auf Stückaktien und die entsprechend erforderliche Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde am 29. September 1998 in das Handelsregister eingetragen und ist damit wirksam geworden.

Die Hauptversammlung unserer Gesellschaft hat am 7. Juli 1999 u.a. die Umstellung des Grundkapitals von DM auf EURO und die entsprechend erforderliche Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde am 22. September 1999 in das Handelsregister eingetragen und ist damit wirksam geworden.

Durch die Umstellung von Nennbetrags- auf Stückaktien und die Umstellung des Grundkapitals von DM auf EURO ist der Inhalt der Aktienurkunden unserer Gesellschaft infolge Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach Ausgabe der Aktienurkunden unrichtig geworden.

Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist durch die Satzung ausgeschlossen. Das Grundkapital der Vorzugsaktien der Maschinenfabrik Berthold Hermle AG wurde in vollem Umfang durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Die Vorzugsaktionäre unserer Gesellschaft werden an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Vorzugsaktien der Maschinenfabrik Berthold Hermle AG entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer mit einer entsprechenden Depotgutschrift beteiligt. Es werden darüber hinaus keine neuen Vorzugsaktienurkunden ausgegeben.

Durch dreimalige Veröffentlichung im Bundesanzeiger (03. September 2015, 28. September 2015, 29. Oktober 2015) hatten wir die Vorzugsaktionäre unserer Gesellschaft unter Androhung der Kraftloserklärung aufgefordert, ihre auf DM-Nennbeträge lautenden Vorzugsaktienurkunden unserer Gesellschaft, jeweils mit Gewinnanteilscheinbogen, enthaltend den Erneuerungsschein, in der Zeit vom 3. September 2015 bis 4. Dezember 2015 einschließlich, bei der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, einzureichen. Die Maschinenfabrik Berthold Hermle AG behält sich das Recht vor, die nicht abgeholten Aktien beim Amtsgericht Stuttgart mit schuldbefreiender Wirkung zu hinterlegen.

Sämtliche sich noch im Umlauf befindlichen, unrichtig gewordenen, auf einen Nennbetrag in DM lautenden Vorzugsaktienurkunden der Maschinenfabrik Berthold Hermle AG mit den Stückenummern 2, 11, 61-62, 4041, 4801-4803, 4824-4827, (jeweils mit Gewinnanteilscheinbogen, enthaltend den Erneuerungsschein), die trotz dreimaliger Veröffentlichung der Aufforderung bis heute nicht zum Umtausch eingeliefert wurden, werden hiermit gemäß § 73 AktG für kraftlos erklärt. Die erforderliche Genehmigung des Amtsgerichts Stuttgart ist mit Beschluss vom 13. Juli 2015 erteilt worden.

Die Vorzugsstückaktien der Maschinenfabrik Berthold Hermle AG sind seit dem 03. September 2015 an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart ausschließlich im Girosammelwege lieferbar. Die unrichtig gewordenen Vorzugsaktienurkunden unserer Gesellschaft sind seit diesem Zeitpunkt nicht mehr lieferbar.

Auch nach der Kraftloserklärung können unrichtig gewordene, auf einen Nennbetrag in DM lautende Vorzugsaktienurkunden unserer Gesellschaft bei der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, zur Erlangung von Miteigentumsanteilen an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Vorzugsaktien unserer Gesellschaft b.a.w. eingereicht werden.

Gosheim, im Dezember 2015

Maschinenfabrik Berthold Hermle AG
Der Vorstand